

der haben sich zu bemühen, Beamte und Angestellte zu übernehmen – eine Übernahmeverpflichtung als solche – besteht nicht.

Artikel 22

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen (beispielsweise Beschlüsse der EUREGIO-Organe) erfolgen in den amtlichen Veröffentlichungsblättern.

Artikel 23

Entstehen des Zweckverbandes EUREGIO

Erteilt die Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde die Genehmigung für die Satzung, so wird die Satzung damit unmittelbar wirksam.

Der Zweckverband EUREGIO entsteht abweichend von § 11 Abs. 2 Halbsatz 1 GkG erst am ersten Tage des Monats, der der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster folgt.

Daraus folgt, dass das Wirksamwerden der Satzung und die Entstehung des Zweckverbandes EUREGIO zeitlich auseinanderfallen.

GR

29. Januar 2015